

STATUTEN

des **Vereins «ASHEI foundation»**

Gemeinnützige Organisation zur Unterstützung benachteiligter Kinder und Familien in Tansania

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen „Ashei foundation“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten. Der Verein verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§ 2

Der gemeinnützige Verein bezweckt benachteiligte Kindern und Familien in Tanzania mit minimalem Verwaltungsaufwand und grösstmöglicher Wirkung vor Ort Unterstützung zukommen zu lassen.

Diese beinhaltet folgende Bereiche:

- a) **Rundumbetreuung:** Umfassende Betreuung der Kinder und Familien, die verschiedene Bedürfnisse abdeckt, wie Ernährung, Unterkunft, Bildung, Freizeitaktivitäten und persönliche Betreuung. Es stellt sicher, dass alle Aspekte des Wohlbefindens und der Entwicklung der Kinder und Familien berücksichtigt werden.
- b) **Bildungsinitiativen:** Programme und Aktivitäten, die darauf abzielen, Bildungschancen für benachteiligte Kinder zu verbessern. Dies kann formale Bildung in Schulen, aber auch informelle Bildung durch Workshops, kreative Projekte und kulturelle Aktivitäten umfassen.
- c) **Gesundheitsfürsorge und psychologische Unterstützung:** Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Kinder und Familien. Das beinhaltet Zugang zu medizinischer Versorgung, Impfungen, gesunden Lebensmitteln sowie psychologischer Unterstützung und Beratung, um traumatische Erfahrungen zu bewältigen und emotionales Wohlbefinden zu fördern.
- d) **Arbeitsmöglichkeiten und Community-Engagement-Programme:** Familien Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit und zur aktiven Beteiligung an der Gemeinschaft zu bieten. Dies kann durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, berufliche Ausbildung, Mikrokreditprogramme oder die Förderung von ehrenamtlichem Engagement und sozialen Aktivitäten geschehen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft ist auf **Aktivmitglieder** beschränkt.

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß § 2 mitarbeitet. Die Mitgliedschaft wird durch die aktive Mitarbeit im Verein erworben und durch eine einfache Anfrage an den Vorstand bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Es sind keine weiteren Verpflichtungen für das laufende Jahr erforderlich.

Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 4

Es gibt keinen festgelegten Mitgliederbeitrag. Der Beitrag zum Verein erfolgt durch freiwillige Mitarbeit und Engagement.

III. Mittel

§ 5

Das Vereinsvermögen besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnisse, Stiftungsgelder, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen und privaten Stellen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

c) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

§ 7

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung und besteht aus dessen aktiven Mitgliedern. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

§ 8

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

b) Der Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten/Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied/Protokollführers. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

c) Die Revisionsstelle

§ 10

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

V. Statutenänderungen und Auflösung

§ 11

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

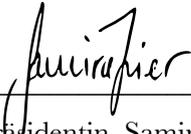
Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit von drei Viertel an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

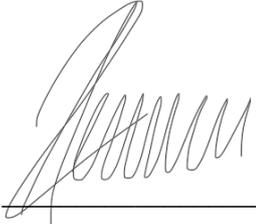
Diese Statuten sind an der Versammlung vom 15.10.2024 angenommen und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins

Der Vorstand



Präsidentin, Samira Sonali Meier



Protokollführerin, Anthea Reimann